

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 396/2020 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Herr Neb		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				09.12.2020	
Rat				14.12.2020	

TOP	Erlass der Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Erlass der Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen. Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Erhöhung der Hundesteuersätze in der Kreisstadt Bergheim ab dem 01.01.2021 zur Erzielung von Steuermehreinnahmen. Mit der vorliegenden Satzungsänderung wird eine der im Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossenen Maßnahmen zur Konsolidierung der städtischen Finanzen rechtsverbindlich umgesetzt.

2. Sachverhalt

2.1 Haushaltswirtschaftliche Ausgangslage der Kreisstadt Bergheim

Der vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 08.04.2019 verabschiedete Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 weist für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung erhebliche Fehlbedarfe auf. Als ein Beitrag zur Konsolidierung der städtischen Finanzen sind im Doppelhaushalt Mehreinnahmen ab dem Haushaltsjahr 2021 durch die Erhöhung der Hundesteuer veranschlagt.

Die Erhöhung der Steuersätze zum 01.01.2021 ist auch Bestandteil des im Haupt-, Sozial- und Personalausschuss am 18.05.2020 vorgestellten Haushaltskonsolidierungskonzeptes „Haushalt konsolidieren, Investitionen ermöglichen, Strukturwandel gestalten – Vorschläge zur strategischen Haushaltskonsolidierung“.

2.2 Erhöhung der Hundesteuersätze ab dem 01.01.2021

Durch die vorliegende 5. Änderungssatzung werden die Jahressteuerbeträge wie folgt erhöht:

bei der Hundesteuer:

für einen Hund:	von 120 € um 12 € (= 10 %)	auf 132 €
für zwei Hunde:	von 156 € um 15 € (= 9,6 %)	auf 171 € je Hund
bei drei und mehr Hunden:	von 204 € um 21 € (= 10,3 %)	auf 225 € je Hund

Die monatliche Steuerbelastung liegt damit:

für einen Hund	bei 11,00 €
für zwei Hunde	bei 14,25 € je Hund

für drei und mehr Hunde bei 18,75 € je Hund.

Die progressive Gestaltung der Hundesteuersätze ist aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt, da es sich bei der Hundesteuer als einer örtlichen Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 Grundgesetz um eine besondere Steuer auf den Privatkonsum handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für örtliche Aufwandsteuern kennzeichnend, dass „die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll“. Mit anderen Worten: Wer mehr Hunde hält und dafür höhere Aufwendungen zu leisten gewillt ist, kann auch zu einer höheren Hundesteuer veranlagt werden.

In Berechnungen von Verbraucherverbänden, Tierschutzorganisationen, Internetportalen usw. machen die Ausgaben für die Hundesteuer maximal ca. 15 % der gesamten regelmäßig wiederkehrenden Hundehaltungskosten aus, einmalige tierärztliche Untersuchungen sind hierin nicht einmal berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Steuererhöhung für die Hundehalter verhältnismäßig.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Der Verzicht auf die vorgesehene Steuererhöhung und damit eine Beibehaltung der derzeit geltenden Steuersätze wären vor dem Hintergrund der prekären Haushaltslage der Stadt haushaltswirtschaftlich nicht vertretbar.

Mit den neuen ab 01.01.2021 geltenden Steuersätzen liegt die Kreisstadt Bergheim mit an der Spitze der Steuersätze in den Kommunen des Rhein-Erft-Kreises:

Stadt	Steuersätze 2020 (€)			Steuersätze 2020 (€)		
	1 Hund	bei 2 Hunden	bei 3 u.mehr Hunden	1 Hund	für den 2. Hund	für jeden wei- teren Hund
		je Hund	je Hund			
Bergheim	120	156	204			
Bedburg				120	200	350
Brühl	98	122	148			
Elsdorf				102	120	144
Erftstadt	90	110	140			
Frechen	75	87	102			
Hürth	76	88	101			
Kerpen	100	130	160			
Pulheim	90	115	150			
Wesseling	78	90	102			

Anmerkung:

Das Steuertarifsystem in Bedburg und Elsdorf unterscheidet sich von dem in den übrigen Städten.

Beispiel:

Ein Hundehalter in Bergheim mit zwei Hunden zahlt eine jährliche Hundesteuer von $2 \times 156 \text{ €} = 312 \text{ €}$. In Bedburg zahlt der Hundehalter für den 1. Hund 120 € und für den 2. Hund 200 €; insgesamt also 320 €.

Eine weitere Anhebung der Steuersätze ist nicht vorgesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Steuersätze werden ab dem Haushaltsjahr 2021 jährliche Mehreinnahmen von rd. 60.000 € erzielt:

steuerlich angemeldete Hunde zum Stichtag 02.10.2020: 4.655 Hunde	Steuersatz 2020 €	Steuerauf- kommen €	Steuersatz ab 01.01.2021 €	Steuerauf- kommen €	Mehrein- nahmen in €
3.442 Hunde (Steuersatz für einen Hund)	120	413.040	132	454.344	41.304
994 Hunde (Steuersatz je Hund bei Haltung von zwei Hunden)	156	155.064	171	169.974	14.910
219 Hunde (Steuersatz je Hund bei Haltung von drei und mehr Hunden)	204	44.676	225	49.275	4.599
Steueraufkommen insgesamt		612.780		673.593	60.813

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Ein formelles Verfahren zur Beteiligung oder Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger beim Erlass von Abgabensatzungen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt